

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam

Vom 20. April 2016

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 20. April 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 17. November 2010 (AmBek. UP Nr. 2/2011 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „(Zessko)“ angefügt.
2. In § 1 wird die Angabe „72“ durch die Angabe „74“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „die Erarbeitung“ durch das Wort „Die Erarbeitung“ und die Worte „der Kommission für Lehre und Studium“ durch die Worte „dem Beirat für das Zessko“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und es wird folgender § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Beirat für das Zessko

(1) Der Beirat für das Zessko nimmt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Interessen der Universität in allen Angelegenheiten des Zessko wahr. Er berät die Hochschulleitung und informiert den Senat über die diskutierten Themen.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Präsidentin oder den Präsidenten und den Senat zur Entwicklungsplanung des Zessko,
- b) Ermittlung von Benutzerinteressen,
- c) Vermittlung in Konflikten zwischen Hochschulleitung, Fakultäten und Zessko.

(3) Der Beirat für das Zessko gibt Empfehlungen und nimmt Stellung

- a) zu allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Zessko,
- b) zur Planung des allgemeinen Ausbildungsangebots des Zessko.

(4) Dem Beirat gehören die folgenden Mitglieder an:

- a) die oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie die oder der für Internationale Angelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät,
- c) die Studiendekaninnen oder Studiendekane aus zwei weiteren Fakultäten,
- d) die Leiterin oder der Leiter des Zessko,
- e) die oder der Vorsitzende des Studiausschusses Studiumplus,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Akademischen Auslandsamt,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem ZfQ,
- h) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- i) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- j) zwei universitätsexterne Mitglieder.

(5) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 4 a), b) d) und e) sowie der von der jeweiligen Einrichtung bestimmten Mitglieder gemäß Absatz 4 f) und g) werden die Mitglieder des Beirats durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt bei den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden für die Dauer von einem Jahr, bei den Mitgliedern nach Absatz 4 c) und bei den übrigen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 c) liegt beim Präsidium, das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 h) und i) bei den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat, und das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 j) bei den universitätsinternen Beiratsmitgliedern. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder soll gewährleistet werden, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sind.

(6) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester.“

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 2. Juni 2016.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.